

# Bestätigung der Autoren-Metadaten/ Author Metadata Approval Sheet

Sehr geehrte Autoren,  
Bitte prüfen Sie die unten aufgeführten Autoren-Metadaten sorgfältig und ergänzen bzw. korrigieren Sie diese ggf. in der beschreibbaren rechten Spalte.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit, De Gruyter

Dear author,  
Please check and complete carefully the author metadata listed below by using the editable fields in the right column.

Thanks for your kind cooperation, De Gruyter

**Journal-Name:** Zeitschrift für Rechtssoziologie

**Article-DOI:** <https://doi.org/10.1515/zfrs-2020-0014>

**Article-Title:** Weibliche Genitalverstümmelung/Beschneidung. Interdisziplinäre Betrachtungen und rechtliche Einordnungen im Lichte von Grund- und Menschenrechten

Bitte vervollständigen/ Please complete	Author Meta Data	Bitte ändern/To be changed
	<b>Author 1</b>	
	<b>Surname</b>	Schultz
	<b>First Name</b>	Ulrike
	<b>Corresponding</b>	yes
	<b>E-Mail</b>	Ulrike.Schultz@FernUni-Hagen.de
	<b>Affiliation 1</b>	FernUniversität in Hagen, Kammannstr. 18, D 58097 Hagen
	<b>Institution 1</b>	FernUniversität in Hagen
	<b>Department 1</b>	
	<b>City 1</b>	58097 Hagen
✓	<b>Country 1</b>	

Data checked and received

Date:

\_\_\_\_\_

---

**Anna Lena Götttsche**, *Weibliche Genitalverstümmelung/Beschneidung. Interdisziplinäre Betrachtungen und rechtliche Einordnungen im Lichte von Grund- und Menschenrechten*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2020. XV, 295 Seiten. Jus Internationale et Europaeum 159. ISBN 978-3-16-159000-9, 69,- €.

Besprochen von: **Ulrike Schultz**

<https://doi.org/10.1515/zfrs-2021-0014>

Im Zuge der verstärkten Migration von Frauen ist das Thema der weiblichen Genitalbeschneidung/-verstümmelung auch in der deutschen Lebenswirklichkeit angekommen und zwangsläufig auf die Agenda der frauenpolitischen Diskussion gerückt. Schätzungen zufolge sind mehr als 50.000 in Deutschland lebende, aus afrikanischen und muslimischen Ländern (vor allem Eritrea, Somalia, Ägypten, Äthiopien und Irak) stammende, Frauen beschnitten (FAZ v. 06.02.2017)<sup>1</sup>

Jährlich sind mehrere Tausend bedroht, Opfer dieser Praktik in Deutschland zu werden, nicht nur durch eingewanderte Beschneiderinnen, sondern auch unter sterilen Bedingungen durch medizinisches Fachpersonal. Aufgrund von frauenpolitischen Interventionen hat im Juni 2013 der Bundestag mit § 226a des Strafgesetzbuches die „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ als Verbrechenstatbestand mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr gesondert unter Strafe gestellt. Bis dahin konnte sie als Körperverletzung, d. h. mit niedrigerem Strafrahmen geahndet werden. NGOs, wie Terre des Femmes, und Frauengruppen, wie Soroptimisten und Zonta, haben sich des Themas angenommen, Filmvorführungen organisiert, Spenden gesammelt; es gibt in Kommunen runde Tische gegen Genitalbeschneidung, u. a.

Ende 2012 war § 1631d BGB in Kraft getreten, der regelt, dass die elterliche Personensorge das Recht umfasst, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen. Auslöser dieser Regelung, die in kurzer Zeit durch den Bundestag gebracht wurde, war eine strafgerichtliche Entscheidung des Landgerichts Köln vom 7. Mai 2012, das nach einer misslungenen Beschneidung eines männlichen Säuglings geurteilt hatte, dass religiös motivierte Beschneidungen an Kindern verboten und damit

---

<sup>1</sup> Das Ausmaß der in Europa vorgenommenen Eingriffe ist umstritten. Bisher ist nur eine begrenzte Zahl von Gerichtsentscheidungen ergangen (Mestre i Mestre und Johnsdotter 2019).

als Körperverletzung strafbar seien. Da männliche Beschneidungen im Islam und Judentum üblich sind, tat sich eine Konfliktlinie zur muslimischen und jüdischen Bevölkerung in Deutschland auf, die durch die Neuregelung im Familienrecht entschärft wurde.

Viele Rechtswissenschaftler\*innen halten diese Vorschrift für opportunistisch und verfassungswidrig.<sup>2</sup> Dennoch hat sie seit 2012 Bestand. Die Frage ist, ob eine unterschiedliche Behandlung weiblicher und männlicher Beschneidung – einerseits negativ im Strafrecht und andererseits positiv im Recht der Personensorge des Familienrechts – gerechtfertigt ist. Wo endet Beschneidung und wo beginnt Verstümmelung?

Das Thema der Genitalbeschneidung ist also aktuell, brisant und rechtlich komplex.

Anna Lena Götsche hat in ihrer 2018 an der Humboldt-Universität zu Berlin vorgelegten und von Susanne Baer betreuten Dissertation eine umfassende rechtssoziologisch geprägte Analyse der Problematik der weiblichen Genitalbeschneidung in Deutschland vorgenommen, die aber auch auf die männliche angewandt werden kann.

Sie hat alle Facetten des Themas gründlich ausgeleuchtet und dafür die inzwischen nahezu uferlose internationale englisch- und deutschsprachige Literatur systematisch ausgewertet. In einem sehr fundierten ersten theoretischen Teil ihrer Arbeit setzt sie sich mit Interventionen (Rechtskämpfen) zu den menschenrechtlichen Fragen der FGM/Cs (Female Genital Mutilation/Cutting/Circumcision) auseinander, inwieweit es um Geschlechternormen und geschlechtliche Ungleichheitsdimensionen geht, welche kulturrelativistischen Fragen sie aufwerfen und welche kollektivistischen im Kontext von verschiedenen Bevölkerungsgruppen, um dann abzuwägen, ob es moralische oder „kulturelle“ Rechtfertigungen insbesondere auf religiöser Basis für FGM/Cs gibt. Sie weist darauf hin, dass der Kolonialismus das Festhalten an alten Bräuchen verstärkt hat und heute noch der Widerstand gegen westlichen Paternalismus und westliche Hegemonie die Bedeutung alter Traditionen bestärkt.

Beschneidungen werden je nach Region und Gruppe unabhängig vom Alter von Säuglingen bis zu Frauen, die bereits ein Kind geboren haben, vorgenommen. Anders als § 1631d BGB, der die Beschneidung männlicher Kinder und die Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten regelt, schützt § 226a StGB alle Frauen

---

<sup>2</sup> Vgl. z. B. die Diskussion im Blog der Beck-Community <https://community.beck.de/2012/12/13/beschneidungsgesetz-beschlossen-eine-faire-erkennung-religi-ser-tradition>.

unabhängig vom Alter, eine für den Beschneider/die Beschneiderin strafbefreiende Einwilligung in die Genitalverstümmelung ist nicht möglich. Die Frage ist, inwieweit hier die Autonomie und Selbstbestimmung von Frauen eingeschränkt wird, welche Rolle strukturelle gesellschaftliche Ungleichheit spielt. Ist das Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung eine legitime paternalistische Maßnahme? Die Autorin setzt sich mit einem herrschaftskritischen Verständnis von Menschenrechten und Bedingungen für einen gerecht(er)en Umgang mit FGM/Cs im Recht auseinander. Aber was ist hier gerecht? Als westlich geprägte Frau fällt es schwer, Verständnis für die Praktiken aufzubringen, bei aller kritischen Sicht auf die Auswirkungen des Kolonialismus. Hier hilft die fundierte, sachliche Information und Reflexion der Autorin, das Festhalten an den alten Bräuchen, die identitätsstiftend wirken, zumindest ansatzweise nachvollziehbar zu machen und nicht uneingeschränkt als Akt blanker Gewalt gegen Frauen zu verurteilen. Kultur kann aber Gewalt nicht erklären, sondern allenfalls ein Alibi liefern, wie die Autorin schreibt. Schwierig ist, Religion und Religionsfreiheit zur Begründung heranzuziehen. Zu bedenken ist, dass drohende Genitalbeschneidung ein Asylgrund ist, dem welche Art von Akzeptanz auch immer konträr entgegensteht.

Eine kultur-relativistische Argumentation, die die Skandalisierung des Themas in der westlichen Welt für unzulässig und die Kritik für ethnozentrisch hielt, hatte dazu geführt, dass FGM/Cs innerhalb der Vereinten Nationen für knapp zwei Jahrzehnte von der Tagesordnung verschwanden – auch aus der Erwägung heraus, dass es schwerwiegendere Gesundheitsprobleme für die Bevölkerung in diesen Ländern gäbe; erst durch feministische Interventionen in den 1970er Jahren wurde das Thema wieder diskutiert.

Auch in Europa und den USA hat es Praktiken der Genitalverstümmelung bis tief in das 20. Jahrhundert gegeben. „Die römisch-katholische Kirche hat bis 1940 die Verätzung oder Amputation der Klitoris gegen das ‚Laster des Lesbiertums‘ empfohlen.“ Geschlechtsangleichende/-verändernde Eingriffe bei Inter\* werden trotz der kritischen Diskussion der letzten zwei Jahrzehnte nach wie vor mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorgenommen, im Vormarsch sind kosmetische Genitaloperationen. Die Autorin informiert in diesem Zusammenhang über den historischen Ursprung von FGM/Cs, die kulturelle Bedeutung, Ausführungsarten und Folgen.

In den folgenden Teilen setzt sie sich umfassend mit den grund- und menschenrechtlichen Vorgaben und Grundlagen auseinander und der Umsetzung der Vorgaben im nationalen Kontext. Am Schluss stehen rechtspolitische Erwägungen zum Regelungsbedarf im deutschen Recht und zu Maßnahmen, die FGM/Cs entgegenwirken. Es bedarf „eines interdisziplinären Konzepts, das weit über die Verankerung im Strafrecht und Ausreiseverbote hinausgeht“, innerhalb der EU auch

„eines harmonisierten Ansatzes hinsichtlich des Flüchtlingsschutzes im Falle von geschlechtsspezifischer Gewalt“ zur Stärkung des bisher niedrigen Schutzstandards. Es sei „ein Umdenken in den nationalen Abschaffungsbemühungen hin zu einem Ansatz notwendig, der FGM/Cs nicht mehr allein als Gewalt ‚anderer Kulturen‘ versteht. Vielmehr [müsse sich] im Sinne eines intersektionalen Gewaltbegriffs der Blick auch auf strukturelle Ungleichheiten zwischen Minderheiten und Mehrheitsgesellschaft [richten], und insbesondere auf die ungleichen Lebensbedingungen von Frauen mit (zugeschriebener) Migrationsgeschichte, für die die Gesamtgesellschaft Verantwortung trägt. Es bedarf deshalb einer substantiellen Gleichstellungspolitik von Migrant\*innen gerade im Bildungs- und Arbeitsmarktsektor, um ihnen Selbstbestimmung zu ermöglichen und nicht zuletzt eine bedeutsame Stimme in der Regulierung und Beseitigung von gewaltförmigen Praktiken auch innerhalb ihres sozialen Nahraums zu verschaffen.“

Das Strafrecht ist eine begrenzt wirksame Waffe. „Konsequenzen, die eine Strafdrohung haben kann – etwa die Vermeidung von Arztbesuchen, die generelle Stigmatisierung und weitere Marginalisierung von Praktizierenden und die damit einhergehende Reaffirmation der ‚eigenen‘ kulturellen Identität“ sind zu vermeiden. Es ist an zivilrechtliche Schadensersatzansprüche zu denken. Mehr Forschung zu effektiven Schutzsystemen ist erforderlich, sowie die Weiterbildung aller beteiligten Akteure: Mediziner, Justiz, Sozialarbeiter. Die Autorin fordert auch spezielle Beratungsstellen und den verstärkten Einsatz der Gleichstellungsbeauftragten, zu deren ureigenstem Handlungsfeld der Schutz von Frauen vor Gewalt gehört. Kritisch sei angemerkt, dass eher offenbleibt, ob und welche Forderungen die Mehrheitsgesellschaft stellen kann.

Fazit: eine sehr wichtige, lesenswerte Arbeit, die über die umfassenden Informationen zu FGM/Cs und ihren rechtlichen Problemen eine breite Grundlage für Nachdenken, Kritik und Diskussion weiterer Themen im Kontext transnationaler Machtungleichheiten wie Prostitution, Pornografie und dem muslimischen Kopftuch schafft.

## Literatur

- FAZ/Frankfurter Allgemeine Zeitung (06.02.2017) Zehntausende Opfer von Genitalverstümmelungen. <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/gesundheit/in-deutschland-leben-48-000-opfer-von-genitalverstuemmung-14859260.html>, zuletzt aufgerufen am 09.02.2021.
- Mestre i Mestre, Ruth M. und Johnsdotter, Sara (2019) Court cases, cultural expertise, and ‘female genital mutilation’ in Europe. Special Issue: Cultural Expertise and Socio-Legal Studies. *Studies in Law, Politics, and Society* 78: 95–113.